

Nur die KPD. kämpft für die Werttätigen!

Anträge der KPD. für die Arbeitslosen

Sofortige Hilfe für Arbeitslose und Sozialrentner

Die katastrophale Lage der Erwerbslosen und Sozialhilfebedürftigen erfordert angesichts des drohenden Hungerwinters besondere Hilfsmassnahmen. Die Reichsregierung wird aufgefordert, unverzüglich folgende dringlichsten Herbst- und Wintermassnahmen durchzuführen.

1. alle Erwerbslosen, Sozial- und Kleinrentner, sowie alle Fürsorgeberechtigten erhalten eine Zulage beihilflich in der Höhe von 50 Reichsmark für den Hauptunterstützungsempfänger; Unterhaltungsberechtigten und Empfänger von Waisenrenten erhalten je 15 Reichsmark;
2. den vorstehend genannten Personengruppen sind laufend neben der Hauptunterstützung Naturalunterstützungen, die nicht auf die laufenden Unterhaltungen angerechnet werden dürfen, zu gewähren, und zwar: Lebensmittel aller Art, ausreichendes Feuerungsmaterial, sowie Kleidung.

Die für diese Hilfsmassnahmen benötigten Mittel sind aus dem Reichswehretat und durch sofortige Verrückung aller rückständigen Steuern der Großunternehmungen oder sonstigen Wohlhabenden zu beschaffen.

Rückgängigmachung aller Unterstühtungs-kürzungen

Um der im raschen Tempo fortschreitenden Verteilung der Arbeitslosen und der Sozialhilfebedürftigen zu wehren, die besonders durch die Verschlechterungen infolge der Notverordnung...

Die kommunistische Reichstagsfraktion fordert in einem ausführlichen Amnestieantrag die Amnestie für alle proletarischen politischen Gefangenen

Massnahmen auf sozialpolitischem Gebiet herbeigeführt sind, wird die Reichsregierung aufgefordert, folgendes durchzuführen:

1. Alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen der Reichsregierung, des Präsidenten der Reichsanhalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung, wie sie nach dem 3. Juli 1929 erlassen sind, und zur Veränderung des Gesetzes über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung führten, sind aufzuheben.
2. Die Arbeitslosenversicherung wird auf alle männlichen und weiblichen Arbeiter, Angestellten, nicht pensionsberechtigten Beamten, soweit ihr Jahreseinkommen 7200 Mark nicht übersteigt, auf alle Kleinrentner und Empfänger von Waisenrenten ausgedehnt.
3. Die Arbeitslosenversicherung wird für die tatsächliche Dauer der Arbeitslosigkeit unter Festlegung der Warte- und Karenzzeiten bei gleichzeitiger Aufhebung der Bedürftigkeit gewährt.
4. Neben der Arbeitslosenversicherung hinaus gewährt die Arbeitslosenversicherung die Aufrechterhaltung bzw. die Erwerbung der Arbeitslosigkeit in der:
 - a) Krankenversicherung,
 - b) Knappschaftsversicherung,
 - c) Invaliden- und Altersversicherung,
 - d) Angestelltenversicherung.

40-Stunden-Woche mit vollem Lohnausgleich

Ein weiterer Antrag fordert ein Gesetz zur Arbeitsbeschaffung und zur Sicherung der Existenz der Arbeitslosen, von dessen Bestimmungen nur die wichtigsten anzuführen wollen.

Die maximale Arbeitszeit wird auf 7 Stunden täglich bzw. 40 Stunden pro Woche bei Zahlung des vollen Lohnausgleiches festgesetzt. Für gesundheitlich schädliche Betriebe und für Jugendliche wird die Arbeitszeit auf 6 Stunden täglich bzw. auf 34 Stunden pro Woche beschränkt.

Jedwede Leistung von Überstunden ist verboten.

Allen Anträgen auf Stilllegung der Betriebe wird die Zustimmung verweigert; ebenso sind alle Betriebsbeschränkungen unterlag. Bereits durchgeführte Betriebsstilllegungen sind rückgängig zu machen.

Bei Verstärkung der Arbeitszeit unter 7 Stunden ist der volle Lohnausgleich zu gewähren.

Arbeitsbeschaffung

Zur Behebung der Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot ist sofort mit der Durchführung eines großzügigen Wohnungsbaues mit dem Ziel der Erstellung von 100 000 gemeindeeigenen Arbeiterwohnungen jährlich zu beginnen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel sind jährlich bereitzustellen.

Um weitere Arbeitsmöglichkeiten zu beschaffen, ist mit sofortiger Inangriff aller notwendigen Erneuerungsarbeiten bei der Reichsbahn und den sonstigen öffentlichen Verkehrseinrichtungen, wie Instandhaltung der Straßen, Ausbau des Strassennetzes, der Wasserstraßen, von Flugregulierungen und Eindeichungen und dgl. zu beginnen. Dafür sind 1,5 Milliarden Mark zur Verfügung zu stellen.

Alle auf der Grundlage dieser Arbeitsbeschaffungsvorhaben durchzuführenden Arbeiten müssen zum Tariflohn als Mindestlohn und im versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis erfolgen.

Warmes Essen für die Hungernden

Um allen Erwerbslosen und sonstigen Unterstühtungsberechtigten und Hilfebedürftigen neben der Unterstühtung täglich unentgeltlich ein warmes Essen zu verabreichen, sind aus Reichsmitteln die notwendigen Beiträge bereitzustellen. Der auf-

zubehörende Beitrag muß mindestens pro Person und Tag 0,20 Mark ausmachen.

Die unentgeltliche Verabreichung des warmen Essens darf zu keiner Verrückung der zu gewährenden Unterstühtung führen bzw. eine Anrechnung auf die Unterstühtungssätze zur Folge haben.

Hilfe für die Invaliden!

Zum Schutze der im grössten Hungerleid befindlichen Sozialrentner (Alters-, Invaliden-, Unfall-, Knappschaftsrentner und Pensionäre) werden mit der Aufhebung aller die KPD. betreffenden Notverordnungbestimmungen folgende Massnahmen ergriffen:

1. Wiederherstellung der entzogenen Rentenansprüche (Aufhebung der Ruhestandsbestimmungen für nebeneinanderlaufende Renten), Wiedergewährung aller Teilernten;
2. sofortige Aufhebung aller Rentenrückstellungen;
3. Wiederherstellung der Anwartschaftsbestimmungen nach dem Stande vom 1. Dezember 1931.

Die Reichsregierung wird aufgefordert, dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur Verrückung der Sozialversicherung vorzulegen, der folgende Vor schläge voll berücksichtigt:

1. Erhöhung der Alters- und Invalidenrenten in allen Zweigen der Sozialversicherung auf mindestens 100 Reichsmark im Monat und der Familienbeihilfen für jeden zahlungsberechtigten Angehörigen auf 20 Reichsmark im Monat;
2. als Vorkosten für Unfallversicherung wird der volle Jahres-

Reichsmittel für die Wohlfahrt

Den Gemeinden sind aus Reichsmitteln sofort 800 Millionen Mark zu überweisen mit der Aufgabe, allen ausgeleiterten Erwerbslosen unter Einschluss der Frauen und Jugendlichen Unterstühtungen in der Höhe der Hauptunterstühtung des ERWERBSLOSEN auszusahlen. Außerdem sind die Gemeinden zu verpflichten, allen Unterstühtungsberechtigten und Hilfebedürftigen Zuschüsse in Form von Mietzuschüssen, Heizung, Schmutzwasser, ausreichenden Stützungsmitteln, Milch für Kinder usw. zu gewähren.

2. die Rückstühtungspflicht aufzuheben;
3. an Stelle von Fürsorgepflichtarbeiten Notstandsarbeiten bei Zahlung tariflicher Löhne und freiem Arbeitsverhältnis der Notstandsarbeiter durchzuführen;
4. jedwede Zuwendung von Reichsmitteln an die private Wohlfahrt einzustellen und die hierdurch freierwerbenden Mittel den Gemeinden zur Durchführung der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu überweisen;
5. die Länder und Gemeinden zu veranlassen, alle Zuschüsse an die private Wohlfahrt ebenfalls einzustellen.

Für die Kriegsgopfer!

Rückgängigmachung aller Rentenrückzungen

Die Reichsregierung wird beauftragt, in der Verlegung der Kriegsgopfer mit sofortiger Wirkung folgende Massnahmen durchzuführen:

1. Wiederherstellung der Verlegung nach dem Stande des fünften Novelle des Reichsversicherungsgesetzes vom 22. Dezember 1927;
2. Aufhebung aller Kürzungen Bestimmungen, betreffend Zulasten, Hinterzulagen, Oriszulagen, Eltern-, Witwen- und Waisenbeihilfen, sowie Erziehungsbeihilfen;
3. Aufhebung der Rentenrückzungen bei Kriegsbekämpften, die ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln bezeichnen (§ 62 RVG), soweit das jährliche Einkommen den Betrag von 7200 Mark nicht übersteigt;
4. Aufhebung aller einschränkenden Verleghensbestimmungen (Gesetz über das Verfahren in Verleghenssachen vom 10. Januar 1922 Reichsgesetzbl. I S. 39).

Schutz den Kranken!

Zum Schutze der Volksgesundheit wird

1. die in der Krankenversicherung durch Notverordnung eingeführte Kranken- und Krankengeldversicherung aufgehoben;
2. den Kranken allgemeinen Krankenhilfe gemäß den Bestimmungen der Krankenversicherung nach dem Stande vom 1. Januar 1930 gewährt.

Die Reichsregierung wird beauftragt, die Krankenversicherung weiter auszubauen und einen entsprechenden Gesetzentwurf nach folgenden Gesichtspunkten vorzulegen:

1. Gewährung von Krankengeld in der Höhe des Arbeitsverdienstes eines Vollarbeiters der Berufsgruppe, der der Kranke angehört;
2. Gewährung voller Familienhilfe;
3. volle Heilmittelfreihaltung, ebenso Prothesen und voller Jahresertrag;
4. Gewährung voller Krankheitsbehandlung;
5. freie Arztwahl für die Versicherten; Festsetzung des Krankentransportpreises;
6. volle Selbstverwaltung durch die Versicherten bzw. durch deren gewählte Ausschüsse.

Die KPD. für die werttätigen Bauern!

Beseitigung der Schuldknechtschaft

1. Die Hypotheken- und Betriebschulden der werttätigen Bauern und Kleinrentnerbetrieblen werden gestrichen. Die Schulden der Großbauern und Gutbetrieblen werden vom Staate zugunsten der Staatskasse eingetriben und zur Zahlung der rückständigen Landarbeiter- und Gehilfenlöhne sowie aller Ansprüche kleiner werttätiger Gläubiger, die durch die Entschuldung sonst ausfallen würden, verwendet.

2. Schuldschreiben werden nicht mehr besahlt.
3. Pfändungen und Zwangsversteigerungen auf Grund rückständiger Schuldschreiben sind verboten.
4. Räumigungen von Darlehen seitens des Gläubigers sind verboten.
5. Der zukünftige Geldbedarf für bäuerliche und gewerbliche Familienbetriebe wird durch staatliche Beihilfen gedeckt.
6. Forderungen der Gläubiger, vor allem für Rückkehr von Anteilen, werden durch staatliche Zuweisungen (staatliche Altersrenten) ausgeglichen.

Senkung der Pachtzinsen

Die Pachtzinsen für werttätige Pächter von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, wie für gewerbliche Räume und Anlagen werden entsprechend dem Rückgang des Arbeitseinkommens mindestens auf 50 Prozent der Friedenshöhe herabgesetzt. Räumigungen von Pachtland, das vom Pächter zur Gewinnung seines Lebensunterhaltes selbst bearbeitet wird, durch den Verpächter sind verboten. Pfändungen und Zwangsversteigerungen auf Grund rückständiger Pachtzinsen dürfen nicht vorgenommen werden.

Kleinen werttätigen Verpächtern, die sonst in Not geraten würden, ist von Staate wegen einer angemessenen Entschädigung zu gewähren.

Steuertfreiheit für die kleinen Bauern

Die bäuerliche Nahrung ist steuerfrei. Vermögenssteuer, Einkommensteuer, Grundbesitzsteuer, Gewerbesteuer, Gebäudebesitzsteuer, Umsatzsteuer, Bürgersteuer sowie Kreis- und Gemeindeumlagen dürfen von landwirtschaftlichen und kleinrentnerischen Besitzern oder Pächtern mit einem Gesamtjahres-

kommen von weniger als 3000 Mark nicht erhoben werden. Der Steuerausfall ist durch Stilllegung von Lössen der kapitalistischen Betriebe und großen Einkommen auszugleichen. Gemeinden, die sich aber ganz ausschließlich aus Arbeitern und kleinen Selbstbetrieblen, ist der Steuerausfall von Staate wegen zu erlösen. Pfändungen und Zwangsversteigerungen von Steuerrückständen bei kleinen selbstbetrieblen Besitzern und Pächtern sind verboten.

Hilfe für Siedler

Zur Verrückung der Notlage der landwirtschaftlichen und Stadtbewohner sind sofort folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Niederlegung sämtlicher Restauspreise und Restzahlungen;
2. Umwandlung der von der öffentlichen Hand gegebenen Betriebskredite in verlorene Zuschüsse;
3. Beseitigung aller Bestimmungen in den Siedlungsverträgen, die die Wirtschaftsfreiheit des Siedlers einschränken, z. B. das Verbot der Tierhaltung.

Aufhebung der Zucker-Kontingentierung

Die Kontingentierung der Zuckerverzeugung und des Zuckerverbrauchs sowie die Kontingentierung des Tabakverbrauchs sind sofort beseitigt. Die Zucker- und Tabakfabriken sind verpflichtet, die Ernte der kleinen, selbstbetrieblen Wäcker in vollem Masse zu übernehmen. Der Uebernahmepreis ist durch Drogen der werttätigen Zuckerfabriken und Tabakpflanzler entsprechend den tatsächlichen Selbstkosten festzusetzen.

Der Zuckerverbrauch ist durch sofortige Beseitigung der Zucker- und Tabaksteuer zu heben.

Aufhebung des Reichsmilchgesetzes

1. Das Reichsmilchgesetz wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.
2. Zwangszusammenkünfte der Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher dürfen nicht vorgenommen werden.
3. Die im Gesetz vorhandenen hygienischen Bestimmungen bleiben für alle Milchzeuger mit mehr als drei Kühen und für gewerbmässige Milchverarbeitungsstellen verpflichtend.
4. Den kleinen Milchzeugern sind staatliche Zuschüsse zur Verbesserung ihrer Viehhaltung und Milchgewinnung zu gewähren.

Lage
Verbre
Wieder
aus dem
1,50 M.
Zinsen, Ger
8. Jah
Der Bitt
bloß W
Aus Zit
In der
Mit En
ihon lehr
noch weien
die Gewerbr
Die St
Zur Beg
hliche Statio
verordneten
den Vorkab
logat die G
die bürgerl
hatten. Die
nungstidts
von den R
einige der-
mar, zu del
bürgerliche
lung zu spre
Die W
ihert gew
mokratische
Sermann a
Entschlieun
Diese R
Wirtseter in
dem der Ge
schichtung u
Entschlieun
Satten
lo hatten die
den Textiler
Unter d
Bo
Sindens
Gestern
tensminilich
Staatssekret
Niederst
burg die K
Für den
minister He
Hobill
Kud im Har
zu dem Ju
lozialisten
des Wirtlich
heier Welter
Hiller soll e
Anspruch au
Die Auspre
Ge
Einige
ein Vertret
rdung mit
Berlin mel
des Alters
Kellertrapa
durchgäh,
Irsach.
Auf die
griffenen
überwunden
Isengungen
antwortete
revolutionäre
terchaft, in
kämpft hab
alle person